

# VORSTANDSPOST

Hausärzterverband Rheinland-Pfalz Am Wöllershof 2 56068 Koblenz

13.06.2021

Nr. 17

AN: interessierte Hausärzte in Rheinland-Pfalz

VON: Dr. Barbara Römer, Landesvorsitzende

MAIL: [info@hausarzt-rlp.de](mailto:info@hausarzt-rlp.de)

TELEFON: 0261-293 5600

FAX: 0261-293 5980

THEMEN: Kinderimpfungen, digitaler Impfausweis und Co.

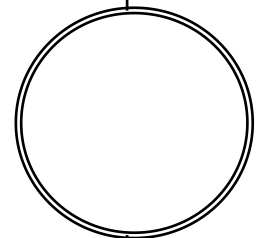


Hausärzte wählen Hausärzte!



**(X) Die Hausarztliste**

Vertretung hausärztlicher Interessen  
ohne Wenn und Aber



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sechs lange Wochen sind inzwischen vergangen seit der letzten Vorstandspost. DAS GEHT GARNICHT! Entspannung wird sofort bestraft, denn zwischenzeitlich haben sich einige brisante Themen angesammelt, über die wir Sie heute wieder einmal in gewohnter Form informieren wollen. Starten wir also direkt in medias res:

## I) Kinderimpfungen:

Die STIKO hat in der Pandemie keine generelle Impfpfempfehlung für gesunde Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren ausgesprochen. Sie empfiehlt diese nur für 12-17jährige mit bestimmten Vorerkrankungen.

Diese sind:

Adipositas (> 97. Perzentile des BMI), angeborene oder erworbene Immundefizienz oder relevante Immunsuppression, angeborene zyanotische Herzfehler, schwere Herzinsuffizienz, schwere pulmonale Hypertonie, chronische Lungenerkrankungen mit einer anhaltenden Einschränkung der Lungenfunktion, chronische Niereninsuffizienz, chronische neurologische oder neuromuskuläre Erkrankungen, Trisomie 21, syndromale Erkrankungen mit schwerer Beeinträchtigung, Diabetes mellitus mit HbA1c >9,0%.

Dennoch ist gemäß STIKO nach ärztlicher Aufklärung und bei individuellem Wunsch und der Risikoakzeptanz von Kindern, Jugendlichen oder ihren Eltern eine Impfung darüber hinaus auch bei gesunden jungen Leuten möglich. Dies geht aus der am Donnerstag, den 10.6. veröffentlichten, insgesamt 6. Überarbeitung der Impfpfempfehlung der STIKO hervor. Die vollständige Version dieses aktuellen Epidemiologischen Bulletins No. 23/2021 finden Sie unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/23\\_21.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/23_21.pdf?__blob=publicationFile)

Der Deutsche Hausärzterverband und der Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ) unterstützen und begrüßen diese STIKO Empfehlung als gute Grundlage für die Beratung im Praxisalltag. Für RLP wurde bereits im Rahmen der Steuerungsgruppe mit dem Gesundheitsministerium konsentiert, dass unter diesen Voraussetzungen Impfungen von Kindern und Jugendlichen gegen SARS-CoV-2 ausschließlich in Arztpraxen, d.h. Kinder- und Hausarztpraxen, gehören und nicht in Impfzentren.

Zugleich besteht in den Praxen allerdings weiterhin ein zuletzt erneut zunehmender Impfstoffmangel durch den Einstieg der Betriebsärzte seit dem 7.6., die ihre Impfdosen aus den Praxiskontingenten erhalten, sowie durch den erneut produktionsbedingten und diesmal wohl gravierenden Liefereinbruch von Johnson&Johnson® für Deutschland. In der Presse ist zu lesen, dass Bundeskanzlerin Merkel befürchtet, dass die Impfkampagne, die im Frühjahr mit dem Einstieg der Praxen so an Fahrt aufgenommen hat, jetzt ausgebremst wird. Es bestünde bis in den Juli hinein kein klares Bild über die Liefermengen, Johnson&Johnson® werde in den kommenden Wochen kaum verfügbar sein, auch die Lieferzahlen von bioNTech® werden im Juli zurückgehen, AstraZeneca® bleibe unberechenbar und eine Zulassung von Curevac® ist nach einer Vielzahl von Verzögerungen bis auf Weiteres nicht absehbar. Das BMG habe Curevac® sogar aus seiner Lieferplanung für 2021 gestrichen.

**Deshalb unser Appell an Sie: Bitte priorisieren Sie die Impfdosen in Ihren Praxen trotz Aufhebung der staatlichen Prio auch weiterhin.** Dies können Sie nun selbstverständlich nach Aufhebung der Prio **frei nach eigenem ärztlichen Ermessen** tun. Im Sinne der Verteilungsgerechtigkeit bitten wir Sie jedoch ausdrücklich, **altersunabhängig Risikopatienten bzw. Risikogruppen für eine COVID-19-Infektion prioritär vor gesunden Personen zu impfen.**

**VIELEN DANK für dieses, vermutlich noch längere Zeit notwendige, organisatorisch und kommunikativ herausfordernde Vorgehen!!**

### Nachschlag:

Das 2. Infektionsschutzgesetz hat den Bundestag passiert. Hierin wird u.a. klargestellt, dass der Anspruch auf Versorgung bei Impfschäden auch bei Schädigung durch die Corona-Schutzimpfung unabhängig von den öffentlichen Empfehlungen der Landesbehörden gilt. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 27.12.2020 in Kraft. Die Auswirkungen des Infektionsschutzgesetzes sowie weitere Regelungen wurden seitens des Hausärzterverbands in der aktualisierten Fassung von **"Corona trifft Praxis und Recht"** berücksichtigt -> **Link auf der Startseite des Landesverbands.**

## II) Digitaler Impfausweis:

Zuallererst: Nach aktuellem Stand, den 13.6.2021, sind Hausärztinnen und Hausärzte trotz breit gestreuter Ankündigungen seitens der Politik, bis auf Weiteres NICHT IN DER LAGE, digitale Impfbzertifikate für Corona-Impfungen (CoVPass App) zu erstellen. Dies ist aktuell WEDER über die geplante Webanwendung des RKI (<https://digitaler-impfausweis-app.de/impfbzertifikat-ausstellen/>) NOCH über die Praxisverwaltungssysteme möglich. Voraussetzung für die webbasierte Dokumentation ist übrigens die Anbindung an die Telematikinfrastruktur einschließlich Praxisausweis (SMB-C Karte).

Damit Sie organisatorisch dennoch vorbereitet sind, haben wir Ihnen im Anhang die Installationsanleitung für die webbasierte Version angehängt. Zudem sind wir im engen Austausch mit der KV RLP und werden Sie sofort informieren, sobald es konkrete Informationen hierzu gibt. Eine Impfdokumentation aus dem PVS heraus wird vermutlich erst mit dem nächsten Update im Juli für die Praxen zur Verfügung stehen. Laut Aussagen von Bundesgesundheitsminister Spahn sollen den Praxen durch dieses neue Tool keine zusätzlichen Kosten entstehen...

**Dennoch unser Appell an Sie: Vervollständigen Sie den Impfschutz für Ihre Patientinnen und Patienten mit der digitalen Dokumentation. Sie werden auch durch dieses Engagement DER zentrale Bestandteil für die Rückgewinnung persönlicher Freiheiten, die von vielen Bürgerinnen und Bürgern so sehr herbeigesehnt werden.**

Denn für uns alle gilt das Credo: Impfungen sind Kerngeschäft von Hausarztpraxen! Wir haben die höchste Kompetenz und jahrzehntelange Expertise! Hierzu gehört für uns selbstverständlich auch die Dokumentation - in Zeiten des digitalen Wandels nun in digitaler Form. **Nutzen Sie die digitale Impfdokumentation als Einstieg in das digitalbasierte Versorgungszeitalter.** ePA, eAU und eRezept werden zeitnah folgen.

**Es ist soweit! Packen wir es an!**

Detailliertere Informationen zum digitalen Impfausweis einschließlich Abrechnungsziffern finden Sie unter folgendem Link der KBV:

[https://www.kbv.de/html/1150\\_52798.php](https://www.kbv.de/html/1150_52798.php)

Die Ziffernübersicht haben wir Ihnen an dieser Stelle aus der KBV Info herauskopiert:

### Übersicht: Vergütung des COVID-19-Impfbzertifikats

Pseudo-GOP	Leistung gemäß Corona-Impfverordnung	Vergütung
<b>Impfbzertifikat gemäß § 22 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz für Personen, die in der eigenen Praxis geimpft wurden</b>		
88350	Ausstellung eines Impfbzertifikats	6 Euro
88351	Ausstellung eines Impfbzertifikats automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems	2 Euro
<b>Impfbzertifikat gemäß § 22 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz für Personen, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurden</b>		
88352	Ausstellung eines Impfbzertifikats	18 Euro
88353	Ausstellung eines Impfbzertifikats für die Zweitimpfung, wenn die Praxis in demselben Quartal bereits das Zertifikat für die Erstimpfung erstellt hat	6 Euro

Die Abrechnung ist nur für die EU-weit gültigen Impfbzertifikate mit QR-Code (gemäß § 22 Infektionsschutzgesetz) möglich.

**Bürgerinnen und Bürger in RLP, die 2x im Impfbzentrum oder über mobile Teams geimpft worden sind, werden den QR Code für die CovPass App per Post direkt vom Land zugesandt bekommen!!! Sie**

**brauchen somit nicht flächendeckend Nachtragungen von extern durchgeführten Impfungen vornehmen!**

### **Nachschlag:**

1.) Denken Sie bitte unbedingt an die **Bestellung Ihres elektronischen Heilberufsausweises**, falls noch nicht geschehen. Wenn Arztpraxen die erforderlichen Komponenten für die Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) rechtzeitig vor dem **1. Juli 2021** bestellen, müssen sie keine Honorarsanktionen befürchten. Das hat das BMG in einem Schreiben an die KBV und Bundesärztekammer klargestellt. **Näheres hierzu auch im Newsletter der KV INFO No 33/2021. Webcode: 301431.**

### **2.) Post-COVID-19-Syndrom ab 1.Juli 2021 als besonderer Heilmittelbedarf!**

Das Post-COVID-19-Syndrom wird bei der Heilmittelverordnung bundesweit als besonderer Verordnungsbedarf anerkannt. Verordnen Ärzte **ab dem 1. Juli** Physio- oder Ergotherapie aufgrund von Langzeitfolgen einer Coronainfektion, so wird bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung ihr Budget nicht mit den Verordnungs-kosten belastet. Die Hersteller der Praxisverwaltungssoftware für die Heilmittelverordnung wurden über die Ergänzung der Diagnoseliste informiert. Dies erfolgte mit dem Ziel, dass die Neuerung zum 1. Juli 2021 in den Praxisverwaltungssystemen umgesetzt wird. KBV und GKV-Spitzenverband haben sich darauf verständigt, die Indikation „**U09.9 Post-COVID-19-Zustand, nicht näher bezeichnet**“ in die Diagnoseliste der besonderen Verordnungsbedarfe aufzunehmen.

Die Indikation „Post-COVID-19-Zustand, nicht näher bezeichnet“ (**ICD-10-Code: U09.9**) **begründet ab 1. Juli 2021 einen besonderen Verordnungsbedarf bei den folgenden Heilmitteln:**

#### **Physiotherapie:**

- AT – Störungen der Atmung

Mögliche Maßnahmen laut Heilmittelkatalog (Beispiele): Krankengymnastik (Atemtherapie), Inhalation

- WS – Wirbelsäulenerkrankungen

Mögliche Maßnahmen laut Heilmittelkatalog (Beispiele): Krankengymnastik-Gruppe, Manuelle Therapie

#### **Ergotherapie:**

- SB1 – Erkrankungen der Wirbelsäule, Gelenke und Extremitäten (mit motorisch-funktionellen Schädigungen):

Mögliche Maßnahmen laut Heilmittelkatalog (Beispiel): Motorisch-funktionelle Behandlung

- PS2 – neurotische, Belastungs-, somatoforme und Persönlichkeitsstörungen:

Mögliche Maßnahmen laut Heilmittelkatalog (Beispiel): Psychisch-funktionelle Behandlung

- PS3 – wahnhaftige und affektive Störungen/Abhängigkeitserkrankungen:

Mögliche Maßnahmen laut Heilmittelkatalog (Beispiele): Psychisch-funktionelle Behandlung, Hirnleistungstraining

Maßgeblich sind die Vorgaben des Heilmittelkatalogs. Er ist Teil der [Heilmittel-Richtlinie](#) des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Weiterführende Informationen finden Sie unter: [https://www.kbv.de/html/1150\\_52751.php](https://www.kbv.de/html/1150_52751.php)

### III) Corona-Sonderregelungen:

Nachdem der Bundestag am Freitag, den 11.6. die epidemische Lage von nationaler Tragweite bis zum 30.09.2021 verlängert hat, wird dies Auswirkungen auch auf die Coronasonderregelungen in den Praxen haben. Wir werden Sie im Verlauf jeweils auf den neuesten Stand bringen.

Über die von Hausärztinnen und Hausärzten oft genutzte Möglichkeit der tel. AU (01434) wird der GBA am Donnerstag, den 17.6. entscheiden. Auch über die Weiterführung der GOÄ 245A über den 30.06. hinaus, ist bisher noch nichts bekannt.

#### **Folgende Corona- Sonderregelungen gelten bis 30.09. auf jeden Fall fort:**

- a) DMP: Schulungen weiterhin nicht zwingend, die quartalsbezogene Dokumentation weiterhin nicht zwingend erforderlich, um Ausschreibungen zu verhindern.
- b) Entlassmanagement: KH können weiterhin im Rahmen des Entlassmanagements eine AU für bis zu 14 Tage statt bis zu 7 Tagen nach Entlassung bescheinigen. Auch häusliche Krankenpflege, SAPV Verordnung, Verordnung von Soziotherapie sowie von Hilfs- und Heilmitteln ist bis zu 14 Tagen möglich.
- c) Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren, zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an Corona erkrankten Versicherten oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, bedürfen wie bisher nicht der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse.

Ziel sei es laut GBA, weiterhin unnötige Kontakte zu reduzieren und die mit Impfungen ausgelasteten Praxen nicht zusätzlich zu belasten.

So, genügend Zeilen sind gefüllt, Lesestoff für viele laue Sommerabende ist geschaffen. Und dennoch werden wir uns bald wieder bei Ihnen melden, bevor Sie in den wohlverdienten Sommerurlaub starten dürfen.


Herzliche Grüße,

Barbara Römer

Landesvorsitzende  
**Hausärzteverband Rheinland-Pfalz e. V.**  
**Am Wöllershof 2**  
**56068 Koblenz**  
**Tel.: 0261-2935600**  
**Fax: 0261-2935980**  
**E-Mail: [info@hausarzt-rlp.de](mailto:info@hausarzt-rlp.de)**  
**Homepage: [www.hausarzt-rlp.de](http://www.hausarzt-rlp.de)**  
**[twitter.com/HausaerzteRLP](https://twitter.com/HausaerzteRLP)**



***Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.***

 **Bitte drucken Sie diese Nachricht nicht aus, es sei denn es ist wirklich erforderlich. Vielen Dank.**

# Stellen Sie Impfzertifikate digital aus

Der Impfzertifikatsservice ist eine Web-Anwendung für Impfzentren und Arztpraxen. Mit ihr können autorisierte Personen ein Impfzertifikat für die Corona-Impfung ausstellen.

## Einfache Bedienbarkeit

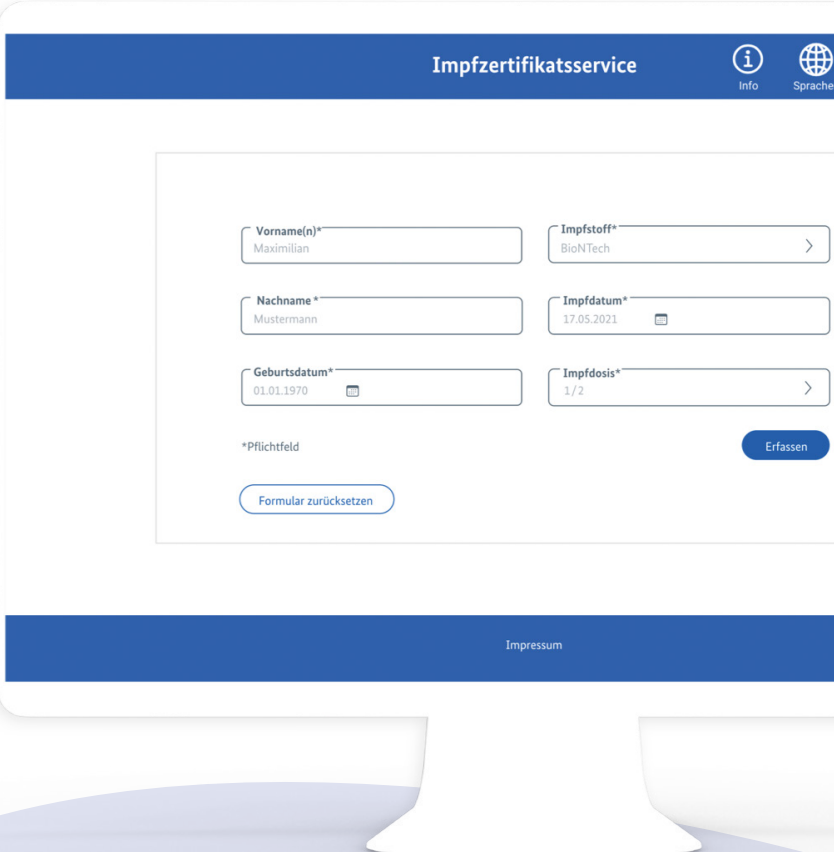
Mit dem Impfzertifikatsservice können Sie EU-weit gültige Impfzertifikate für die Corona-Impfung und perspektivisch auch Genesenen- und Testzertifikate ohne viel Aufwand ausstellen.

## Kostenlose Nutzung

Die Nutzung der Web-Anwendung für Arztpraxen und Impfzentren ist kostenlos.

## Datensparsamkeit und Datensicherheit

Das Impfzertifikat enthält den verpflichtend vorgegebenen Mindestdatensatz nach den EU-Vorgaben. Dieser ist mit einer Signatur abgesichert, die Fälschungen verhindert. Daten werden nicht gespeichert und nach der Erstellung gelöscht.



The screenshot shows the web application interface for the Impfzertifikatsservice. The header is blue with the text 'Impfzertifikatsservice' and icons for 'Info' and 'Sprache'. The main content area is white and contains a form with the following fields:

Vorname(n)* Maximilian	Impfstoff* BioNTech
Nachname* Mustermann	Impfdatum* 17.05.2021
Geburtsdatum* 01.01.1970	Impfdosis* 1/2

Below the form, there is a note: '\*Pflichtfeld'. At the bottom right of the form area is a blue button labeled 'Erfassen'. At the bottom left of the form area is a button labeled 'Formular zurücksetzen'. The footer of the application is blue with the text 'Impressum'.

# So funktioniert's

Anmeldung über Ihr KV-Netz



## 1. Web-Adresse eingeben und in den Impfsertifikatsservice einloggen

Rufen Sie den Login für den Impfsertifikatsservice unter <https://impfnachweis.info/kv> über den Browser auf. Wählen Sie anschließend Ihr KV-Netz. Sie werden direkt zum Anmeldeportal Ihrer KV weitergeleitet. Melden Sie sich dort mit Ihren KV-Zugangsdaten an. Anschließend gelangen Sie automatisch zur Eingabemaske für den Impfsertifikatsservice.

## 2. Den Impfstatus dokumentieren

Geben Sie lediglich den Vorname(n), den Nachname und das Geburtsdatum der geimpften Person in das Online-Formular ein. Wählen Sie anschließend aus den vorgelegten Feldern zur Impfung (Impfstoff, Impftermin, Impfdosis) aus. Das Impfsertifikat kann nun per Klick generiert werden.



## 3. Das Impfsertifikat überreichen

Das Impfsertifikat wird mit einem QR-Code erstellt. Drucken Sie den QR-Code für die geimpfte Person aus.



# So funktioniert's

Anmeldung über den Telematikinfrastruktur Connector mittels Komfort-Client



## 1. In den Impfzertifikatsservice einloggen

Installieren Sie den Komfort-Client zur Nutzung des Impfzertifikatsservice auf dem Computer. Stellen Sie nun die Verbindung zum TI Connector gemäß der beigefügten Installationsanleitung her und starten Sie die Anmeldung. Hierbei ist der TI Connector gegebenenfalls mit Ihrer SMC-B PIN zu entsperren. Wählen Sie nach der Anmeldung sowohl Ihre SMC-B als auch die eGK der geimpften Person aus. Klicken Sie anschließend auf „Weiter“.

## 2. Den Impfstatus dokumentieren

Nachdem Sie die eGK der geimpften Person ausgewählt haben, werden alle notwendigen Daten zur geimpften Person in das Online-Formular übernommen. Geben Sie lediglich an, um welche Corona-Impfung es sich handelt. Das Impfzertifikat kann anschließend per Klick generiert werden.



## 3. Das Impfzertifikat überreichen

Das Impfzertifikat wird mit einem QR-Code erstellt. Drucken Sie den QR-Code für die geimpfte Person aus.

